

aus ganz klar und deutlich erhellet, daß die Reichs-Abschiede in Hollstein bey Rechts-Erkentnissen dem Sachsen-Recht, ja so gar dem Landes-Gebrauch, als principali causas decidendi normae, annoch vorzuziehen seyn, inmassen unter dem Wort Reichs-Ordnungen und Constitutionen insonderheit die Reichs-Abschiede verstanden und dieselbe also genennet werden,

Maurit. de Recessib. Imp. §. 6. ibique Besoldus et Reinking. welchem allen beytritt, daß wegen der Nachbarschaft und genauen Verbindlichkeit der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, damit so viel möglich eine Gleichheit in der Erbnehmung unter selbigen gehalten und denen ex iure retorsionis etwa entstehenden Zwistigkeiten vorgebeuget werden möchte, in dem Herzogthum Schleswig durch eine besondere Constitutionem Regio-Ducalem de anno 1649, welche die aller- und gnädigste Herrschafften so gar der Revidirten Schleswig-Hollsteinischen Landgerichts-Ordnung einverleiben lassen, das ius repraesentationis in successione collateralium, dem in dem Herzogthum Hollstein durch den Reichs-Abschied zu Worms de anno 1521. §. 19. bereits festgestellten Gesetz gemäß, eingeführet worden; inmassen, daß um deswillen, weil in dem Herzogthum Hollstein vermöge Reichs-Abschieds solches ius repraesentandi bereits gegolten, dasselbe durch die in der Schleswig-Hollsteinischen Landger. Ordn. befindliche Constitutionem de anno 1649. gleichergestalt in dem Herzogthum Schleswig introduciret worden, aus folgendem Extract der Königlichen und Fürstlichen auf dem Land-Tage zu Rendsburg sub dato Flensburg den 12. Nouembris 1649. an die Land-Stände beschehenen Proposition:

So haben auch Ihre Königl. Majestät und Hoch-Fürstl. Durchl. in aller- und gnädigste consideration gezogen, daß im Schleswigischen Fürstenthum auch das ius repraesentationis, und daß mit Brüdern und Schwestern derselben Kinder in linea collateralium zugleich ab intestato succediren, nicht unbillig befunden, und erachten gleichergestalt davor, daß die gehorsame Stände darüber sich unterthänigst conformiren werden;
 imgleichen aus nachstehendem Extract des von Praelaten, Ritterschafft, und Städten sub d. Rendsburg den 29. Nou. 1649. eingebrachten Gutachtens:

G 2

Und